

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Flüssiggasversorgungsanlagen, Wartung, Überprüfung und Servicearbeiten für Flüssiggasanlagen sowie Flüssiggaslieferungen



Fassung: 06/2009, jeweils gültige Fassungen sind bei ECO Energietechnik GmbH erhältlich und unter www.energycompany.at veröffentlicht.

1. Allgemeines

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle bisherigen AGB. Durch die Antragstellung anerkennt der Antragsteller/ Kunde die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gesamtdauer des Lieferabkommens.

2. Anträge

Anträge für die Herstellung, Verlängerung, Umschreibung, oder Abänderung einer Flüssiggasversorgung sowie für die Errichtung eines Lieferabkommens müssen bei ECO schriftlich eingehen. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Antrages seitens ECO innerhalb einer Frist von 14 Tagen mittels seitens ECO unterfertigten retournierten Vertrags zustande. ECO behält sich vor, eingehende Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen, dies erfolgt seitens ECO innerhalb einer Frist von 14 Tagen mittels formlosen Schreibens an den Kunden.

Rücktrittsrecht für Verbraucher iSd § 1 KSchG:

Hat der Kunde seine Vertragserklärung weder in den von ECO für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen oder auf einer Messe oder einem auf einem Markt benützten Stand abgegeben oder die geschäftliche Verbindung mit ECO nicht selbst angebahnt oder sind dem Zustandekommen des Vertrages Besprechungen zwischen dem Kunden und ECO vorangegangen, so ist er gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) berechtigt, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift von ECO, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Konsumenten, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform und ist an ECO zu richten. Rechtzeitiges Absenden innerhalb der Wochenfrist genügt.

Das Rücktrittsrecht besteht weiters, wenn ECO gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Dienstleistungen über das Aufsuchen von Privatpersonen sowie Werbeveranstaltungen oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren verstoßen hat. Diesfalls steht das Rücktrittsrecht dem Konsumenten auch dann zu, wenn er die geschäftliche Verbindung mit ECO selbst angebahnt hat oder dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen dem Kunden und ECO vorangegangen sind.

Gemäß §5e KSchG kann der Kunde von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung bis zum Ablauf der in § 5e Abs. 2 und 3 genannten Fristen zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beträgt sieben Werktagen, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Sie beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Kunden, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Ist ECO ihren Informationspflichten nach § 5d Abs. 1 und 2 KSchG nicht nachgekommen, beträgt die Rücktrittsfrist drei Monate ab dem Tag des Eingangs der Ware bzw. bei Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Kommt ECO ihren Informationspflichten innerhalb dieser Frist nach, so beginnt mit dem Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen die genannte Frist von sieben Werktagen zur Ausübung des Rücktrittsrechts. Die Rücktrittserklärung kann ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) oder durch Rücksendung des Kaufgegenstands abgegeben werden. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Rücktritts oder des Kaufgegenstands an die unten angegebene Adresse.

Kein Rücktrittsrecht besteht insbesondere bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt wurden oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, weiter bei Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Kunden gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird und bei Hauslieferungen.

Sollte eine behördliche Genehmigung der Flüssiggasversorgung nicht möglich sein, kann der Vertrag von beiden Seiten (Kunde oder ECO) als unwirksam erklärt werden. Schon erbrachte Leistungen können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

3. Flüssiggaslieferung

Der Kunde wird von ECO mit Flüssiggas Propan nach ÖNORM C 1301 beliefert. Der Kunde verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit Flüssiggas ausschließlich von ECO zu beziehen. ECO bemüht sich, innerhalb von 14 Tagen nach Bestelleingang zu liefern; in Einzelfällen kann ECO auch später liefern, wenn dies dem Kunden zumutbar ist und ihm dadurch keine Nachteile entstehen. Im Rahmen von Sonderpreisaktionen werden Bestellungen nach Dringlichkeit gereiht und der Zeitpunkt der Lieferung wird von ECO bestimmt (binnen 3 Monaten).

Verlangt der Kunde eine dringende Lieferung binnen drei Werktagen, kann ECO eine Sonderzustellgebühr (siehe Punkt 12) in Rechnung stellen.

Kunden, deren Verbrauch im Rahmen einer Pauschalzahlungsvereinbarung bzw. über Gaszähler abgerechnet wird, werden aufgrund von Bedarfserhebungen automatisch und ohne Bestelleingang beliefert. ECO übernimmt jedoch keine Belieferungsgarantie und die Verantwortung, dass der Flüssiggasbehälter nicht leer wird, liegt beim Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, eine Unterschreitung des Flüssiggasbehälterinhalts unter 30 % zu melden.

Die Wahl des Transportmittels und des Frächters bleibt ECO vorbehalten. Die Zufahrtsmöglichkeit eines schweren LKWs (26to) zur Flüssiggasbehälteranlage (40m Schlauchlänge) darf vom Kunden nicht eingeschränkt und eine Belieferung nicht behindert werden.

Als Mindestbestellmenge gelten 1000 Liter bzw. 500 kg. Kleinere Bestellmengen werden in der Regel nicht ausgeliefert. Wird vom Kunden trotzdem auf Lieferung

bestanden, kann ECO eine Sonderzustellgebühr (siehe Punkt 12) in Rechnung stellen.

Kunden, deren Verbrauch über Gaszähler abgerechnet wird, sind verpflichtet, nach Aufforderung binnen 14 Tagen ihren Gaszählerstand an ECO schriftlich mittels Rückantwortkarte oder Internet zu melden. Sollte binnen dieser Frist keine Meldung einlangen, ist ECO angehalten, den Verbrauch aufgrund von Erfahrungswerten zu schätzen. Eine Fehlschätzung oder Falschmeldung des Zählerstandes hat keine Zahlungsbefreiung zur Folge, eine Überzahlung wird gutgeschrieben und bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt. Sollte aufgrund keiner bzw. einer unplausiblen Meldung eine Zählerablesung durch ECO notwendig sein, so wird eine Zählerablesgebühr (siehe Punkt 12) verrechnet. Darüber hinaus kann bei einem unplausiblen Zählerstand die tatsächlich gelieferte Menge an Flüssiggas laut Lieferscheinen zur Verrechnung gelangen.

4. Flüssiggaspreis

Preise sind prinzipiell veränderlich. Ändern sich die Gestehungskosten für Flüssiggas ist ECO berechtigt und verpflichtet den Flüssiggaspreis dementsprechend zu senken oder zu erhöhen. Die Gestehungskosten setzen sich zusammen aus dem Gaseinkaufspreis und den Kapital- und Währungskosten aufgrund von Wechselkursänderungen, den Transportkosten und den kollektivvertraglichen Lohn- und Gehaltskosten. Dabei erfolgt eine Preisanpassung immer dann, wenn die Gesamtkosten aus diesen Faktoren steigen oder sinken, wobei der Umfang der Preisanpassung mit dem Umfang der eingetretenen Kostensteigerung oder -senkung begrenzt ist. Zu keiner Preisanpassung kommt es, wenn sich Erhöhungen und Senkungen mehrerer der genannten Kostenfaktoren im Ergebnis ausgleichen. Bei Änderung der gesetzlichen Abgaben und Steuern ist ECO ebenfalls berechtigt und verpflichtet, die Gebühren und Preise dementsprechend zu senken oder zu erhöhen. Eine Preiserhöhung gegenüber Verbrauchern iSd Konsumentenschutzgesetzes erfolgt frühestens nach 2-monatiger Vertragsdauer. ECO ist nicht verpflichtet, Kunden über solche Preisänderungen schriftlich zu informieren. Der Kunde kann seinen gültigen Flüssiggaspreis jederzeit schriftlich, telefonisch oder per e-Mail bei ECO abfragen. Bei Preiserhöhungen, die nicht durch Änderungen von Steuern oder Abgaben bedingt sind, hat der Kunde das Recht, dieses Lieferabkommen binnen zwei Wochen nach Kenntnis zu kündigen.

5. Wartungen, Überprüfungen, Servicearbeiten

Die Flüssiggasversorgungsanlage beinhaltet technische Teile, die ausfallen oder verschleifen können (z.B. Druckregler, Korrosionsschutzanlage etc.), wodurch es zu einem Ausfall der angeschlossenen Verbrauchsgeräte kommen kann.

Der Kunde muss Schäden und Funktionsstörungen der Flüssiggasversorgungsanlage unverzüglich an ECO melden sowie die Instandhaltung, allfällige Reparaturen und die Überprüfung der Flüssiggasanlage nach dem Stand der Technik und nach den gesetzlichen Bestimmungen auf eigene Kosten durchführen lassen.

Bei Wahl der Option „Wartung der Flüssiggasversorgungsanlage“ übernimmt ECO gegen Bezahlung einer Wartungsgebühr die Überprüfungen der Flüssiggasbehälteranlage nach dem Stand der Technik und nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde wird von ECO über durchzuführende Arbeiten fristgerecht informiert. Inkludiert sind folgende Leistungen:

- Erstellung der Flüssiggas-Abnahmebescheinigung und Inbetriebnahme der Flüssiggasversorgung (gilt nicht für Verbrauchsggeräte).
- Dichtheitsprüfung der Flüssiggasversorgungsleitungen nach den geltenden landes- bzw. bundesgesetzlichen Bestimmungen und Ausstellung eines Überprüfungsbefundes.
- Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen und Hauptuntersuchungen der Flüssiggasbehälteranlage durch eine autorisierte Kesselprüfstelle nach Maßgabe der auf Grundlage der jeweils gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen.
- Eintragung der Überprüfungen in die Druckbehälterbescheinigung.
- Nachhaltung der Prüftermine und Prüfergebnisse.

Sollte der Kunde die Option „Wartung der Flüssiggasversorgungsanlage“ erst zu einem späteren Zeitpunkt und nicht schon von der Inbetriebnahme der Flüssiggasversorgungsanlage an wählen und ist bereits im gleichen Jahr, in dem der Kunde diese Option zusätzlich wählt, oder in den folgenden 3 Kalenderjahren eine Hauptuntersuchung(HU) des Flüssiggasbehälters durch eine Kesselprüfstelle fällig, so werden derzeit EUR 400,00 exkl. bzw. 480,00 inkl. USt. als Anteil für diese Untersuchung dem Kunden bei Vertragsabschluss in Rechnung gestellt.

ECO ist berechtigt und verpflichtet, die Höhe der Wartungsgebühren bzw. der Kosten für die anteilige HU wie unter Punkt 12 beschrieben, anzupassen

6. Behandlung von zur Verfügung gestellten Geräten

ECO Flüssiggasbehälter, Gaszähler oder andere Geräte zur Errichtung und Aufrechterhaltung der Flüssiggasversorgung mit Ausnahme von eingegrabenen und fix verlegten Leitungen bleiben, auch wenn sie fest mit Grund und Boden in Verbindung stehen, im alleinigen und uneingeschränkten Eigentum von ECO und dürfen ohne Zustimmung von ECO nur mit ECO Flüssiggas betrieben werden.

Der Kunde räumt ECO das Recht ein, wenn möglich nach Anmeldung, zu normalen Geschäftszeiten Zutritt zur Flüssiggasversorgungsanlage zu haben, insofern dies zur Prüfung technischer Einrichtungen, zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag, zur Feststellung des Gaszählerstandes oder Flüssiggasbehälterinhalts oder zur Einstellung der Versorgung im Falle von Zahlungsverzug oder Vertragsbeendigung notwendig ist.

7. Vertragslaufzeit, -kündigung, -übergang

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragspartner verzichten bis zum Ende des ersten vollen Betriebsjahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der ersten Flüssiggaslieferung, auf eine Kündigung. Mit Ende des ersten vollen Betriebsjahres und danach jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres ist eine Kündigung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist in Schriftform ohne Angabe von Gründen möglich (ordentliche Kündigung).

Offene Forderungen aus Teilzahlungsvereinbarungen werden bei Vertragsbeendigung binnen einer Woche fällig.

Der Kunde teilt ECO die bevorstehende Veräußerung oder Zwangsversteigerung der Liegenschaft, auf dem sich ECO Anlagenteile befinden, schriftlich mit. Bei einer Veräußerung der Liegenschaft hat der Kunde den Erwerber auf den Umstand hinzuweisen, dass es sich bei der Flüssiggasversorgungsanlage um fremdes Eigentum handelt.

Der Kunde ist verpflichtet, im Falle der Veräußerung der Liegenschaft, auf der die Flüssiggasversorgung errichtet ist, seine Rechte und Pflichten aus dem Lieferabkommen auf seinen Einzelrechtsnachfolger zu überbinden oder dieses fristgerecht zu kündigen.

8. Außerordentliche Kündigung

Das Lieferabkommen kann vom Kunden und von ECO aus wichtigen Gründen jederzeit in Schriftform, auch während des Zeitraums des beiderseitigen Kündigungsverzichts, gekündigt werden. Wichtige Gründe, die ECO zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind grobe Verstöße gegen das Lieferabkommen wie a) Zahlungsverzug durch den Kunden trotz 14-tägiger Nachfristsetzung unter Androhung der Kündigung, b) Veräußerung der Liegenschaft des Kunden, c) Befüllung des ECO Flüssiggasbehälters durch einen anderen Lieferanten ohne schriftliche Zustimmung von ECO (siehe Punkt 9), d) Verstöße des Kunden gegen bescheidmäßige Sicherheitsauflagen oder gesetzliche Bestimmungen, die eine Gefährdung von Mensch, Tier oder Gut zur Folge haben können.

Wichtige Gründe, die den Kunden zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind grobe Verstöße gegen das Lieferabkommen wie a) wiederholter oder unangemessener Lieferverzug durch ECO trotz Nachfristsetzung durch den Kunden, b) Wohnsitzverlegung oder Veräußerung der Liegenschaft des Kunden, c) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen ECO.

9. Fremdbefüllung

Lässt ein Kunde den von ECO zur Verfügung gestellten Flüssiggasbehälter durch ein anderes Unternehmen als ECO befüllen, so ist ECO berechtigt, den Vertrag außerordentlich (fristlos) zu kündigen. Darüber hinaus ist ECO berechtigt, dem Kunden eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 250,- exkl. bzw. EUR 300,- inkl. USt. in Rechnung zu stellen. ECO ist berechtigt, die Höhe der Vertragsstrafe an den Verbraucherpreisindex wie unter Punkt 12 beschrieben zu indexieren. Die Verpflichtung des Kunden, während der Vertragslaufzeit Flüssiggas ausschließlich von ECO zu beziehen, bleibt trotz Bezahlung der Vertragsstrafe unberührt ebenso das Recht ECOs, Ersatz für nachgewiesene Schäden zu verlangen, die über den Vertragsstrafenbetrag hinausgehen.

10. Vertragsbeendigung

Sämtliche Anlagenteile der Flüssiggasversorgung inkl. der Druckbehälterbescheinigung, ausgenommen Leitungen, sind im Falle einer Vertragsbeendigung vom Kunden unbeschädigt, abgesehen von einer normalen, gebrauchsbedingten Abnutzung und Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt, an ECO zurückzustellen. Allfällige Restinhaltsmengen der Firma ECO können auf Kundenwunsch von ECO abgesaugt (Flüssiggasbehälterabsaugkosten siehe unter Punkt 12) und dem Kunden zum Preis der letzten Lieferung gutgeschrieben werden. Die Ausbau-, Demontage- und Rücktransportarbeiten müssen nicht von ECO durchgeführt werden, sondern können vom Kunden an zur Durchführung befähigte Unternehmen vergeben werden. Wenn ECO den Rücktransport des ECO Flüssiggasbehälters im Auftrag des Kunden übernimmt, muss dieser vom Kunden so zur Abholung bereitgestellt werden, dass eine Zufahrt mittels Kran LKW auf fünf Meter möglich ist. Eine Rückzahlung von bereits verrechneter Anschlussgebühr ist nicht möglich.

11. Stornokosten

Sollte das Lieferabkommen vor Ablauf des ersten vollen Betriebsjahres entgegen Punkt 7 vom Kunden storniert werden, ist ECO berechtigt, für entstandene Kosten pauschal eine Stornogebühr in der Höhe von EUR 500,- exkl. bzw. EUR 600,- inkl. USt. in Rechnung zu stellen. ECO ist berechtigt, die Höhe der Stornogebühren an den Verbraucherpreisindex wie unter Punkt 12 beschrieben zu indexieren. Bei einer berechtigten außerordentlichen Kündigung durch den Kunden (siehe Punkt 8) sowie bei Kündigung aufgrund einer Preiserhöhung (siehe Punkt 4) des Lieferabkommens durch den Kunden werden keine Stornogebühren verrechnet. Andere Kosten und Gebühren, wie unter Punkt 12 angeführt, können jedoch verrechnet werden.

12. Zustellpauschale, sonstige Kosten & Gebühren, VPI-Indexierung, Gestehungskosten, Steuern & Abgaben

ECO ist berechtigt pro Flüssiggasbehältergaslieferung eine Zustellpauschale von einmalig EUR 29,17 exkl. bzw. EUR 35,00 inkl. USt. in Rechnung zu stellen. Kunden, deren Gasverbrauch über Gaszähler und nicht nach erfolgter Lieferung verrechnet wird, wird eine Zustellpauschale in der Höhe von EUR 29,17 exkl. bzw. EUR 35,00 inkl. USt. pro Abrechnungsperiode (12 Monate) verrechnet.

Folgende Kosten und Gebühren können von ECO pro Anlassfall verrechnet werden:
a) Zählerablessegebühr aufgrund fehlender Rückantwort bzw. unplausibler Zählerstandsmitteilung oder bei Vertragsbeendigung: EUR 50,- exkl. bzw. EUR 60,- inkl. USt. b) Demontagekosten: EUR 250,- exkl. bzw. EUR 300,- inkl. USt. c) Rücktransportkosten: EUR 450,- exkl. bzw. EUR 540,- inkl. USt. d) Flüssiggasabsaugungskosten: EUR 450,- exkl. bzw. EUR 540,- inkl. USt. e)

Sonderzustellgebühr: EUR 300,- exkl. bzw. EUR 360,- inkl. USt. f) Mahngebühr pro Mahnung EUR 5,00. Kosten für Wartung, easy living und Miete werden im Hauptvertrag festgelegt. ECO ist berechtigt und verpflichtet, die Höhe dieser Kosten und Gebühren an den Verbraucherpreisindex VPI 2005 oder an einem an seine Stelle tretenden Index zu binden. Sollte dieser Index nicht mehr verlaubar werden, so gilt dessen Nachfolgeindex als Grundlage für die Wertsicherung, in Ermangelung eines solchen jener Index, der diesem Index am ehesten entspricht. Grundlage für Änderungen ist jeweils der im Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichte Stand. Steigt oder fällt diese Ziffer, so steigt oder fällt im gleichen Ausmaß das vom Kunden zu entrichtende Entgelt. Erhöhungen aufgrund der Indexierung können, Senkungen aufgrund der Indexierung müssen von ECO an den Kunden weitergegeben werden, dabei bleiben Änderungen unter 3% unberücksichtigt. Ändern sich nach Antragstellung die Gestehungskosten, das sind diesfalls Transportkosten, Mautkosten, Treibstoffpreise und kollektivvertragliche Lohn- und Gehaltskosten, ist ECO berechtigt und verpflichtet, die Gebühren und Preise dementsprechend zu senken oder zu erhöhen. Dabei erfolgt eine Preisanpassung immer dann, wenn die Gesamtkosten aus diesen Faktoren steigen oder sinken, wobei der Umfang der Preisanpassung mit dem Umfang der eingetretenen Kostensteigerung oder -senkung begrenzt ist. Zu keiner Preisanpassung kommt es, wenn sich Erhöhungen und Senkungen mehrerer der genannten Kostenfaktoren im Ergebnis ausgleichen. Bei Änderung der gesetzlichen Abgaben und Steuern nach Antragstellung ist ECO ebenfalls berechtigt und verpflichtet, die Gebühren und Preise dementsprechend zu senken oder zu erhöhen. Erhöhungen gegenüber Verbrauchern iSd Konsumentenschutzgesetzes erfolgen frühestens nach 2-monatiger Vertragsdauer.

13. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller daraus entstandenen Forderungen im Eigentum von ECO und dürfen nur benutzt oder verbraucht werden, wenn die Forderungen vom Kunden beglichen sind. Verpfändungen oder Verkauf nach erfolgter Zahlungseinstellung sind nicht gestattet. Pfändungen sind sofort schriftlich an ECO zu melden.

14. Zahlungen, Zahlungsverzug, Mahnwesen

Zahlungen des Kunden erfolgen bar, mittels Bankeinzug oder mittels Erlagschein auf ein von ECO namhaft gemachtes Konto. Bei Zahlungsverzug liegt es nach Setzung einer angemessenen Nachfrist im Ermessen von ECO, vor offenen Aufträgen, Bestellungen bzw. Lieferungen zurückzutreten. Weiter ist ECO bei Zahlungsverzug berechtigt, Flüssiggasversorgungsanlagen stillzulegen, bzw. nicht bezahlte Flüssiggaslieferungen und Flüssiggasbehälteranlagen wieder rückzuholen. Dazu notwendige Arbeiten werden von ECO nach Aufwand entsprechend den Kosten wie in Punkt 12. angeführt verrechnet. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen ab Fälligkeit verrechnet. Die jährlichen Verzugszinsen setzen sich aus dem 6-Monats-Euribor plus 5 Prozentpunkte zusammen. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. ECO behält sich vor, Mahnungen selbst oder durch Dritte zu verschicken; Mahnspesen siehe Punkt 12. ECO ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Inkassobüros bzw. Rechtsanwälte einzuschalten, wenn dies zur zweckentsprechenden Betreibung erforderlich scheint. Dadurch anfallende Kosten gemäß der Verordnung über Höchstsätze für Inkassoinstitute und des Rechtsanwalts tariffgesetzes sind vom Kunden zu tragen. ECO behält sich weiter vor, ab dem ersten Zahlungsverzug nur gegen Barzahlung zu liefern.

15. Zahlungskonditionen

Sämtliche Beträge sind ohne Abzug netto binnen einer Woche nach Rechnungserhalt fällig. Die Verrechnung des Verbrauches über Gaszähler ist nur mittels Pauschalzahlungsvereinbarung möglich. Pauschalzahlungsvereinbarungen sind nur mit Abschluss eines Bankeinzugsverfahrens möglich. Dieses kann vom Kunden jederzeit bei ECO oder seiner Bank widerrufen werden. Weiters kann der Kunde Abbuchungen durch seine Bank innerhalb von 42 Tagen rückgängig machen lassen, ohne dass dadurch Kosten entstehen. Sollte bei Pauschalzahlungsvereinbarung das Bankeinzugsverfahren vom Kunden während der Vertragslaufzeit storniert werden, ist ECO berechtigt, den Gaspreis um EUR 0,10 exkl. USt. bzw. EUR 0,12 inkl. USt. pro Liter zu erhöhen und den restlichen Flüssiggasbehälterinhalt sofort in Rechnung zu stellen.

16. Änderungen

ECO behält sich Änderungen der AGB vor. Den Kunden werden diese Änderungen rechtzeitig vor Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Mangels einer ausdrücklichen und schriftlichen gegenteiligen Erklärung des Kunden innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die Änderungen gelten die neuen AGB als vereinbart. Die Änderungen sind dann auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von 3 Monaten ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die Änderungen folgenden Monatsletzten. ECO wird die Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung ihres Verhaltens und die zu beachtenden Fristen besonders hinweisen.

ECO Energietechnik GmbH

A- 5073 Wals bei Salzburg ▪ Franz-Brötner-Str. 5/5
Firmenbuch: FN 62521v ▪ UID: ATU 33838407
Tel. 0043(0)662-439015 ▪ Fax 0043(0)662-439019
Mail : office@energycompany.at
www.energycompany.at